



Hirschengraben 15, 8001 Zürich
Briefadresse: Postfach, 8021 Zürich
Paketadresse: Hirschengraben 15, 8001 Zürich
Telefon: 044 257 91 11 / apk@gerichte-zh.ch
Öffnungszeiten: Mo - Fr 8:00-11:45 / 13:30-17:00
www.gerichte-zh.ch

VADEMECUM: VON DER ANMELDUNG BIS ZUM PATENT

Die nachfolgenden Ausführungen betreffen den Regelfall und die bisherige Praxis.
Ausnahmen und Praxisänderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

1. Gesetzliche Grundlagen

Es bestehen drei wesentliche Erlasse: Die kantonale Prüfungsverordnung (PrüfV, 215.11), das kantonale Anwaltsgesetz (AnwG, 215.1) und das eidgenössische Anwaltsgesetz (BGFA, 935.61). Von deren Kenntnis wird nachfolgend grundsätzlich ausgegangen.

2. Voraussetzungen der Zulassung (§ 5 PrüfV)

Unter Hochschule im Sinne von lit. a ist eine Universität zu verstehen.

Anerkannt nach lit. b wurden der Magisterabschluss in Österreich und das erste Staatsexamen in Deutschland.

Das Praktikum gemäss lit. g und h muss im Kanton Zürich absolviert werden. Mit Nettomonaten ist die Arbeitszeit unter Abzug von Abwesenheiten (Ferien, Militär, Krankheit usw.) gemeint.

Bei Wohnsitz in anderen Kantonen (Variante in lit. h) muss das Praktikum zeitnah zur Anmeldung gelegen sein. Toleriert werden maximal drei Monate.

Spezialfragen sind grundsätzlich schriftlich zu stellen (per E-Mail oder Brief).

Zusicherungen betreffend Zulassung können nicht gegeben werden.

3. Anmeldung (telefonisch und/oder schriftlich)

(Erst) nach Erfüllung der Voraussetzungen ist eine Anmeldung möglich. Diese muss telefonisch beim Sekretariat angekündigt werden, unter gleichzeitiger Vereinbarung eines Prüfungstermins. Der Termin wird anschliessend schriftlich bestätigt, zusammen mit der Aufforderung, ein schriftliches Gesuch unter Beilegung der notwendigen Unterlagen zu stellen (vgl. "Checkliste einzureichender Unterlagen"). Geht das Gesuch ein, wird es geprüft. Ist es mängelfrei, erfolgt die Fristan-

setzung zur Leistung eines Kostenvorschusses (zurzeit CHF 3 000; vgl. im Einzelnen die entsprechende Verordnung des Zürcher Obergerichtes, 215.12). Werden Mängel innert Frist nicht behoben oder der Vorschuss nicht bezahlt, ergeht ein Nichteintretensentscheid.

4. Die schriftliche Prüfung

Die schriftlichen Prüfungen finden in der Regel an einem Montag statt. Das Sekretariat versendet zu gegebener Zeit für die allfällige Bildung von Lerngruppen die Telefonnummern der Kandidatinnen und Kandidaten des gleichen Termins. Im Rahmen einer kurzen Informationsveranstaltung (separate Einladung) werden die Namen der Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten mitgeteilt sowie ein Bestellformular abgegeben, um beim Sekretariat Prüfungssammlungen (pro Serie 10 Prüfungen) zu je CHF 10 beziehen zu können.

Der inhaltliche Prüfungsumfang steht in § 10 f. der PrüfV. Einen eigentlichen Kanon des Prüfungsstoffes hinsichtlich der konkreten Normen bzw. Normenwerke gibt es nicht, unter anderem deswegen, weil das wichtige ganzheitliche oder vernetzte Denken auch das Finden und angemessene Berücksichtigen der ganzen Rechtsordnung verlangt. Eine Bestätigung dessen findet sich insbesondere bei der Konsultation von Bundesgerichtsentscheiden. Man darf aber darauf vertrauen, dass im Zentrum der Prüfung die Anwendung der Kernerlasse OR, ZGB, IPRG, BGG, LugÜ, SchKG, ZPO, BGFA und GOG steht. Abgegeben werden der "rote Gauch", die TEXTO-Ausgabe ZPO/SchKG sowie die sonstigen relevanten Erlasse. Je nachdem gibt es noch Erläuterungen durch die Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten.

In formeller Hinsicht wird grundsätzlich auf das "Merkblatt für die schriftliche Anwaltsprüfung" verwiesen. Im Zeitraum von gut einer Stunde bis drei Stunden nach Prüfungsbeginn erfolgt ein Besuch durch die Expertin bzw. den Experten. Dabei geht es um die Beantwortung von Verständnisfragen. Im Übrigen ist den Anweisungen des Sekretariates Folge zu leisten.

Nach Durchsicht der Arbeiten teilen die Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten ihren Antrag (provisorischer Entscheid) mündlich oder schriftlich mit. Danach zirkulieren die Arbeiten bei weiteren Mitgliedern der Prüfungskommission. Der Regelzeitraum für den definitiven Entscheid beträgt 2 - 3 Monate (§ 11 Abs. 2 PrüfV). Um Verzögerungen zu vermeiden, wird der Beschluss gegebenenfalls statt wie üblich mit fünf schon mit vier Mitgliedern gefällt (§ 3 Abs. 2 PrüfV). Besteht keine Einstimmigkeit, findet eine mündliche Beratung statt (§ 3 Abs. 3 und 4 PrüfV).

Bezüglich der Fristen der Wiederholungsprüfung(en) gilt § 12 PrüfV. Gesuche betreffend Erstreckung oder Verkürzung der Fristen sind an das Sekretariat zuhan-

den der Präsidentin oder des Präsidenten zu stellen. Die Vereinbarung eines Termins ist erst nach definitivem Entscheid möglich.

Wichtig: Bei Verpassen der Frist wird Rückzug der Anmeldung angenommen.

5. Die mündliche Prüfung

Die Anmeldung darf erst nach definitivem Entscheid über das Bestehen der schriftlichen Prüfung erfolgen (§ 13 Abs. 2 PrüfV).

In der Regel wird die Prüfung zu zweit abgelegt. Die mündliche Prüfung dauert 160 Minuten bei zwei Kandidaten und 100 Minuten bei einer Kandidatin /einem Kandidaten (reine Prüfungszeit ohne Pause). Die Eröffnung des Resultates erfolgt mündlich nach der Beratung, mit späterer schriftlicher Mitteilung.

Gesuche betreffend die Fristen sind wiederum an das Sekretariat zuhanden des Präsidenten zu richten. Bei Verpassen der Frist wird Rückzug der Anmeldung angenommen.

Bezüglich des Staats- und Verwaltungsrechtes gibt es ein Merkblatt.

Bei Nichtbestehen der ersten mündlichen Prüfung erfolgt eine schriftliche Mitteilung über das Prüfungsergebnis und das weitere Vorgehen unter Angabe der Fristen zur Ablegung der zweiten mündlichen Anwaltsprüfung. Es finden pro Monat ein bis zwei Wiederholungsprüfungen statt.

6. Nach bestandener Prüfung

Die Prüfungskommission stellt dem Obergericht (Verwaltungskommission) Antrag, welchem regelmässig entsprochen wird. Der Beschluss wird ca. drei bis vier Wochen nach der Prüfung durch das Generalsekretariat schriftlich mitgeteilt. Mit Datum des Entscheides kann man sich Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin nennen. Die Übergabe des Fähigkeitszeugnisses (Patent) erfolgt etwa drei Mal pro Jahr durch den Präsidenten oder die Präsidentin des Obergerichtes. Die Kosten für das Patent sowie allfällige zusätzliche Prüfungsgebühren werden erst zu einem späteren Zeitpunkt durch die Obergerichtskasse in Rechnung gestellt.

7. Kosten

Anzahl schriftliche Prüfungen	Anzahl mündliche Prüfungen	Betrag
1	1 (mit Teilerlass OR/ZGB)	Fr. 2'600
1	1	Fr. 3'000
1	2 (nur 1 Fach repetiert)	Fr. 3'700
1	2 (nur 2 Fächer repetiert)	Fr. 4'000
1	2 (3 Fächer oder mehr repetiert)	Fr. 4'500
2	1	Fr. 3'600
2	2	Fr. 5'200
3	1	Fr. 4'500
3	2	Fr. 6'000